

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/3/28 99/05/0254

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 28.03.2000

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VVG §3 Abs2:

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1998/07/02 97/06/0277 1 (erster Satz)

Stammrechtssatz

Über einen Antrag auf Aufhebung der Vollstreckbarkeitsbestätigung hat gem§ 7 Abs 4 EO die Titelbehörde zu entscheiden. Ist ein Berufungsbescheid ergangen, ist die Berufungsbehörde die Titelbehörde und nicht die Behörde, die die Bestätigung erteilt hat (Hinweis E 23.10.1986, 86/02/0103, VwSlg 12278 A/1986).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999050254.X02

Im RIS seit

25.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \textit{JUSLINE } \textbf{with intermediate intermediate} \textbf{ and } \textbf{ of the model} \textbf{ of the mode$